

Amtliche Bekanntmachung 005/2026

**Studien- und Prüfungsordnung
der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft
B Besonderer Teil
und
C Schlussbestimmungen
für den Studiengang Sensor Systems Technology
Abschluss: Master of Science
vom 12.02.2026
Version 6 gültig ab dem 01.03.2026**

Aufgrund von § 8 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 und § 32 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der aktuellen Fassung hat der Senat der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft am 10.02.2026 die nachstehende Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung Teil B und C für den Studiengang Sensor Systems Technology Abschluss: Master of Science beschlossen.

Gliederung

B. Besonderer Teil

§ 40-SSTM	Regelstudienzeit, individuelle Teilzeit
§ 41-SSTM	Aufbau des Studiengangs
§ 42-SSTM	Studien- und Prüfungsleistungen
§ 43-	nicht belegt
§ 44-SSTM	Master-Thesis
§ 45-SSTM	Akademischer Grad, Vertiefung
§ 46-SSTM	Tabellen zum Studiengang
§ 47-	nicht belegt
§ 48-	nicht belegt
§ 49-	nicht belegt

C. Schlussbestimmungen

§ 50-SSTM	Inkrafttreten
§ 51-SSTM	Übergangsregelung

B. Besonderer Teil

I. Allgemeines

§ 40-SSTM Regelstudienzeit, individuelle Teilzeit

- (1) Die Regelstudienzeit im Studiengang Sensor Systems Technology beträgt vier Semester.
- (2) Der Masterstudiengang kann in individueller Teilzeit studiert werden. Das Nähere wird durch Satzung geregelt.

§ 41-SSTM Aufbau des Studiengangs

- (1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums zu erbringenden Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System ECTS beträgt 120 CP. Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums zu erbringenden Module ergeben sich aus den Tabellen (Studienverlaufsplan).
- (2) Das Studium des Masterstudiengangs umfasst die Module der Lehrplansemester (Tabelle 1). Die Fächer des Masterstudiums und die zugehörigen Prüfungsleistungen sowie die Gewichtung der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen für die Ermittlung der Fachnoten ergeben sich aus der Tabelle 2.
- (3) Wahlpflichtmodule werden von den Studierenden aus einer gesonderten Modulliste des Studiengangs Sensor Systems Technology gewählt. Alle Wahlpflichtmodule können mit Zustimmung des Studiendekans bzw. der Studiendekanin auch aus anderen Studiengängen auch anderer Fakultäten und Einrichtungen oder aus Ingenium gewählt werden. Die Modalitäten der Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen der Wahlpflichtmodule werden von den veranstaltenden Lehrereinheiten entsprechend § 46 und § 42 Absatz 3 und 4 festgelegt. Studierende können sich Wahlpflichtmodule auch eigenständig aus Lehrveranstaltungen mit den zugehörigen Modulteilprüfungen zusammenstellen. Die Gewichtung der Modulteilprüfungen für die Modulnote erfolgt anhand der CP. In diesem Fall gilt für die Berechnung der Modulnote § 17 Absatz 3 SPO/Teil A.

§ 42-SSTM Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren selbständigen Modulteilprüfungen, muss jede Modulteilprüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sein. Die Gewichtung der Modulteilprüfungen für die Modulnote erfolgt anhand der CP.
- (2) Bilden mehrere Module ein Fach, muss jedes Modul des Faches jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sein.
- (3) Die Art und Voraussetzungen von Studienleistungen bzw. Prüfungsvorleistungen, welche in Tabelle 1 mit „XS“ bzw. „XP“ bezeichnet sind, werden zu Vorlesungsbeginn von der Dozentin bzw. vom Dozenten bekannt gegeben.
- (4) Werden in einem Feld der Tabellen in § 46-SSTM Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen bzw. Prüfungsleistungen zur Auswahl genannt, erkennbar durch die Verknüpfung „o.“, so gibt der Dozent bzw. die Dozentin zu Beginn der Lehrveranstaltung die konkret zu erbringende Leistung bekannt.
- (5) Prüfungsleistungen werden in der Regel in der Sprache der Lehrveranstaltung erbracht. Über Ausnahmen entscheidet der jeweilige Dozent bzw. die jeweilige Dozentin.

§ 43-SSTM Praktisches Studiensemester

- nicht belegt –

§ 44-SSTM Master-Thesis

Die Master-Thesis kann nur begonnen werden, wenn das erste Semester komplett abgeschlossen ist und außer der Master-Thesis noch maximal 15 CP des Masterstudiums fehlen. Außerdem muss das Modul Project erfolgreich abgeschlossen sein.

§ 45-SSTM Akademischer Grad, Vertiefung

Mit der Urkunde wird der akademische Grad „Master of Science“ verliehen M.Sc.

§ 46-SSTM Tabellen zum Studiengang

Erläuterung der Spalteninhalte und Abkürzungen in Tabelle 1:

1. Spalte	EDV-Bezeichnung des Moduls (EDV-Bez.)
2. Spalte	Name des Moduls (Modul)
3. Spalte	Semester, in dem die Lehrveranstaltung angeboten wird (Sem.)
4. Spalte	Semesterwochenstunden (SWS)
5. Spalte	Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System ECTS
6. Spalte	Voraussetzung für die Zulassung zum Prüfungsverfahren (Voraus.)
7. Spalte	Art der Studienleistung mit Angabe der Dauer in Minuten, soweit keine andere Einheit angegeben ist (SL/Dauer) Bei „XS“ s. § 42 Absatz 3-XXXB.
8. Spalte	Art der Prüfungsvorleistung mit Angabe der Dauer in Minuten, soweit keine andere Einheit angegeben ist (PV/Dauer) Bei „XP“ s. § 42 Absatz 3-XXXB.
9. Spalte	Art der Prüfungsleistung mit Angabe der Dauer in Minuten, soweit keine andere Einheit angegeben ist (PL/Dauer)
7., 8. und 9.	Spalte und § 42 Abs. 3 -XXXB Als Studienleistung (SL), Prüfungsvorleistung (PV) bzw. Prüfungsleistung (PL) können §§10, 12, 14 des Teils A der SPO vorgesehen werden:

Schriftliche Prüfungen

KI	= Klausur
OBP	= Open-Book-Prüfung
St	= Studienarbeit
TKH	=Take-Home-Exam

Mündliche Prüfungen

MP	= Mündliche Prüfung (Prüfungsgespräch)
Re	= Referat

Praktische Prüfungen

PA	Projektarbeit
----	---------------

PF	Portfolio
LA	Laborarbeit

Nur als Prüfungsleistung (PL): MT = Master-Thesis

Für die Dauer gilt:

S = Semester M = Monat(e) W = Woche(n) T = Tag(e)

Mehrere notwendige Prüfungen werden mit „+“ verknüpft, mehrere alternative Prüfungen werden mit „o.“ verknüpft, z. B.:

„MP+KI“ bedeutet, dass sowohl eine Klausur als auch eine mündliche Prüfung nötig sind.

„MPo.KI“ bedeutet, dass eine Klausur oder eine mündliche Prüfung notwendig ist.

10. Spalte Bemerkung

Tabelle Es werden folgende Abkürzungen verwendet:

Block = Blockveranstaltung

Tf = Terminfach

F = Fach

Wpf = Wahlpflichtfach

Masterstudiengang SSTM						Abschluss: Master of Science			Tabelle 1
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
EDV-Bez.	Modul	Sem.	SWS	CP	Voraus.	SL/Dauer	PV/Dauer	PL/Dauer	Bemerkung
SSTM110	Advanced Physics	1	6	6				KI/120	
SSSTM120	Advanced Chemistry	1	6	6				KI/120	
SSTM130	Computer Science	1	4	6		LA/1S		KI/60 o. PF/1S	
SSTM140	Control Theory	1	6	6		LA/1S		KI/120	
SSTM150	Language and Culture	1	6	6					WPF §41(3), IFS
	Summen		28	30					
SSTM210	Physical Sensors	2	6	6		LA/1S		KI/120	
SSTM220	Chemical and Bio Sensors	2	4	6				KI/120	
SSTM230	Networks	2	4	6		LA/1S		KI/60 o. PF/1S	
SSTM240	Real-Time Signal Processing	2	4	6		LA/1S		Re/20	
SSTM250	Focal Subjects A	2	6	6					WPF §41(3)
	Summen		24	30					
SSTM310	Sensor Miniaturization	3	4	6				KI/120	
SSTM320	Advanced Sensors	3	6	6		LA/1S		KI/120	
SSTM330	Focal Subjects B	3	6	6					WPF §41(3)
SSTM340	Project	3	5	6			PA/1S	(Re/20+ MP/20)	
SSTM350	Language and Management	3	6	6					WPF §41(3), IFS, CC
	Summen		27	30					

Masterstudiengang SSTM						Abschluss: Master of Science			Tabelle 1
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
EDV-Bez.	Modul	Sem.	SWS	CP	Voraus.	SL/Dauer	PV/Dauer	PL/Dauer	Bemerkung
SSTM410	Master Thesis	4		27	§44			MT/6M	
SSTM420	Final Exam	4		3	SSTM410			(Re/20+ MP/20)	
	Summen			30					
Summen	Gesamt		79	120					

Masterstudiengang Sensor Systems Technology			Abschluss: Master of Science		Tabelle 2
Masterprüfung					
EDV-Bez.	Name des Fachs	Zugeordnete Module	Gewichtung in- nerhalb der Fachnote	Gewicht für Gesamtnote	Bemerkung
STMF01	Advanced Natural Sciences	Advanced Physics	1	2	
		Advanced Chemistry	1		
STMF02	Computer Science and Control	Computer Science	1	2	
		Control Theory	1		
STMF03	Culture and Management	Language and Culture	1	2	
		Language and Management	1		
STMF04	Sensor Principles	Physical Sensors	1	4	
		Chemical and Bio Sensors	1		
		Sensor Miniaturization	1		
		Advanced Sensors	1		
STMF05	Project	Project	1	2	
STMF06	Networks and Signals	Networks	1	2	
		Real-Time Signal Processing	1		
STMF07	Areas of Spezialisaton	Focal Subjects A	1	3	
		Focal Subjects B	1		
STMF08	Thesis	Master Thesis	1	6	
STMF09	Final Examination	Final Examination	1	3	

§ 47-SSTM nicht belegt

§ 48-SSTM nicht belegt

§ 49-SSTM nicht belegt

C. Schlussbestimmungen

§ 50-SSTM Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.03.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sensor Systems Technology vom 20.02.2013, Version 5 außer Kraft.

§ 51-SSTM Übergangsregelung

Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Sensor Systems Technology an der Hochschule Karlsruhe zum 01.03.2025 oder früher begonnen haben, setzen ihr Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sensor Systems Technology vom 20.02.2013, Version 5 fort. Sämtliche Prüfungsleistungen müssen spätestens bis zum 01.03.2029 nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sensor Systems Technology vom 20.02.2013, Version 5 erbracht werden. Auf Antrag können Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Sensor Systems Technology an der Hochschule Karlsruhe zum 01.03.2025 oder früher begonnen haben, ihr Studium nach dieser Prüfungsordnung fortsetzen. Der Antrag ist an den Prüfungsausschuss zu richten. Der Antrag ist unwiderruflich. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung der bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

Karlsruhe, den 12.02.2026

Die Rektorin

gez.

Prof. Dr. phil. habil. Rose Marie Beck

Amtliche Bekanntmachung am: 13.02.2026